

Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 28 ff.
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)³ wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 4a Amt

Das Amt ist zuständig für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung. Es kann mit Dritten zusammenarbeiten.

III. VERFAHREN

D. Elektronische Überwachung

Art. 15a Anordnung

¹ Das Gericht prüft vor Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB² zusammen mit dem Amt deren Vollziehbarkeit.

² Die angeordneten Überwachungsmassnahmen ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB⁴.

³ Das Gericht stellt dem Amt und der Polizei den rechtskräftigen Anordnungsentscheid zu.

Art. 15b Meldepflichten bei Verstössen

¹ Das Amt teilt dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht die Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB² beziehungsweise gegen angeordnete Überwachungsmaßnahmen gemäss Art. 28c ZGB² spätestens am ersten Werktag nach Kenntnisnahme mit.

² Das Gericht bringt diese Verstösse bei der Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige. Es informiert die Parteien und die Polizei darüber.

Art. 15c Datenschutz

¹ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote verwendet werden.

² Das Amt sorgt dafür, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmaßnahme gelöscht werden.

II.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Direktion

¹ Die Direktion:

1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;
2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen;
3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB erteilen.

² Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–6 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 Amt

¹ Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug;
2. die Bewährungshilfe;
3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB;
4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG, sofern das Amt damit beauftragt wird;
5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG;
6. die Anordnung von Lernprogrammen im Vollzugsverfahren sowie die Koordination und Überwachung von Lernprogrammen im Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren, sofern das Amt damit beauftragt wird.

³ Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO) beauftragt werden.

III.

Das Gesetz vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 2. Polizei

¹ Die Polizei ist ein Amt der zuständigen Direktion.

² Sie wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten geführt.

³ Sie hat folgende Aufgaben:

1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt;
3. Beseitigung eingetretener Störungen;
4. Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;
5. Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz;
6. Betrieb der kantonalen Alarmstelle sowie Hilfeleistung bei Not und im Katastrophenfall;
7. Wahrnehmung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Sinne des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen;
8. Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

⁴ Sie ist die für die Fälle häuslicher Gewalt zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB⁴.

IV.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2021,

² SR 210

³ NG 211.2

⁴ SR 311.0

⁵ NG 273.3

⁶ NG 911.1